

Bebauungsplan Nr.2

FÜR DAS GEBIET „ZELTPLATZ“
NÖRDLICH DES BORGENDORFER SEE'S UND SÜDLICH DER KREUZUNG LIO 49/298

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBI. I S. 949) und § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-Holsten 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31. 05. 83 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Zeltplatz“ nördlich des Borgdorfer See's und südlich der Kreuzung LIO 49/298, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- SO Camping - § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG - § 10 BauNVO
- 600 □ Max. bebaute Fläche - § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG - § 16 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG - § 16 BauNVO
- O Offene Bauweise - § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG - §§ 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze - § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG - §§ 22 und 23 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen - § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie - § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
- Einfahrt - § 9 Abs.1 Nr.4, 11 BBauG
- Fläche für die Beseitigung von Abwasser - § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BBauG
- Trafostation - § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BBauG
- Vollbiologische Kläranlage - § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BBauG
- Oberirdische Freileitung - § 9 Abs.1 Nr.13 BBauG
- Unterirdisches Kabel - § 9 Abs.1 Nr.13 BBauG
- Flächen für die Forstwirtschaft - § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG
- Fläche, auf der Anpflanzungen jeglicher Art unzulässig sind

- Anbaufreie Strecken - § 9 Abs.1 Nr.10 BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 Abs.7 BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes - § 9 Abs.7 BBauG

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorhandene Knicks
- Archäologisches Denkmal unter Denkmalschutz - § 5 und 6 DSchG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

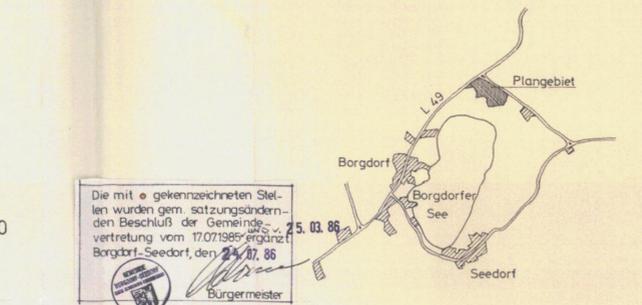
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Nr. der Flurstücke
- Vorhandene Gebäude
- Pflanzgebot Bäume
- Pflanzgebot Sträucher
- Waldschutzzone - § 3 Abs.1 Nr.2 Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden
- Zuerhaltende Bäume

Die Gebäude erhalten Dächer mit einer Neigung von 35 bis 45°. Die Firsthöhe beträgt max. 10,00 m. Im Bereich des Flurstücks 68/3 sind Stellplätze für Wohnwagen und Zelte nicht zulässig.

Auf dem Betriebsgrundstück ist die Erstellung von max. 4 Wohnungen zulässig.

Innerhalb der 30 m Waldschutzzone ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Zelte und Wohnwagen dürfen in einem Abstand von 10 m zum Wald nicht aufgestellt werden.

ÜBERSICHTSKARTE M 1:25000



Die mit • gekennzeichneten Stellen wurden gem. satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.07.1985 ergänzt Borgdorf-Seedorf, den 24.07.86

[Signature]
Bürgermeister

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1:1000

Es gelten die Bauutzungsverordnung 1977 und die Planzeichenverordnung 1981!

Antliche Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. der Gemeinde Borgdorf-Seedorf Maßstab 1:1000 Katasterbestand vom 3. September 1982

Rendsburg, den 7. September 1982

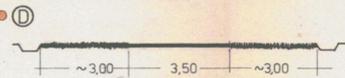
KATASTERAMT
im Auftrage

[Signature]

PROFILE DER WEGE AUF DEM ZELTPLATZ

- A (Zufahrt) 5,50
- B (Fahrwege) 5,50
- C (Fahrwege mit Richtungsverkehr) 3,00

STRASSENPROFILE



Borgdorfer See

Flur 6

Entworfen und aufgestellt gem. der §§ 8-9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.03.82 Borgdorf-Seedorf, den 11.07.83

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.04.83 am 3.04.83 bis 18.05.83 nach vorheriger abschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Borgdorf-Seedorf, den 11.07.83

Der katastermäßige Bestand am 3.09.82 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der oberirdischen Freileitung, des unterirdischen Kabels und der zu erhaltenden Bäume wurde nicht überprüft. Rendsburg, den 30.6.1983

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 31.05.83 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 31.05.83 gebilligt. Borgdorf-Seedorf, den 11.07.83

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats vom 30.05.83 Az. 152/72 (Kf. Bauw.) genehmigt. Borgdorf-Seedorf, den 24.07.86

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.07.85 u. 25.03.86 erfüllt. Die Auflagenteilung wurde mit Verfügung des Landrats vom 08.08.86 Az. B2 (2.4.4) bestätigt. Borgdorf-Seedorf, den 21.08.86

Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird hiermit ausgefertigt Borgdorf-Seedorf, den 21.08.86

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text ist am 24.08.86 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus. Borgdorf-Seedorf, den 25.08.86